

ERNEUERBARE ENERGIE - Plus-Paket - PEE-2018

1. Erdbeben, Vermurung, Erdbeben

In Abänderung zu Artikel 2 lit. d. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) leistet der Versicherer bis 25 % der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000,- auch für Schäden, die durch Erdbeben, Vermurung, Erdbeben oder als deren Folge entstehen.

2. Innere Unruhen

In Abänderung zu Artikel 2 lit. b. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) leistet der Versicherer bis 25 % der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000,- auch für Schäden durch Innere Unruhen.

3. Technologiefortschritt

Nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden kann die Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten versicherten Sache durch den letzten Stand der Technik entsprechende Sachen in gleicher Art, Güte und Leistung erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die beschädigte oder zerstörte Sache nicht mehr hergestellt, ersetzt oder repariert werden kann.

4. De- und Remontagekosten infolge eines Gebäudeschadens

Mitversichert gelten De- und Remontagekosten der versicherten Anlage, welche infolge eines Gebäudeschadens ohne Schaden an der versicherten Anlage selbst erforderlich werden.

Nachfolgende Gefahren gelten versichert:

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- Schäden die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.
- Sturm - Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend
- Hagel - Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt EUR 5.000,00 auf Erstes Risiko.

Nicht versichert ist der dabei durch die Betriebsunterbrechung anfallende Ertragsausfall der Anlage.

5. Daten und Programme

In Abänderung zu Artikel 2 lit. m der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) gelten die im Zuge eines versicherten Sachschadens gemäß Artikel 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) entstandenen Wiederbeschaffungskosten für die serienmäßig hergestellten Programme und Daten, die in Verbindung mit der versicherten Anlage stehen, bis EUR 5.000,00 als mitversichert.

6. Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung

Wird infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens die versicherte Anlage beschädigt oder zerstört, so leistet der Versicherer abweichend zu Artikel 2 lit. l der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) Entschädigung für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzung.

6.1. Zeitraum der Betriebsunterbrechung

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens bei der Oberösterreichischen Versicherung AG, für die Dauer der Reparatur bis zur wiederhergestellten Betriebsbereitschaft, maximal jedoch 360 Tage.

Sofern mit geeigneten Mitteln, insbesondere mittels Datenlogger oder Auslesen des Wechselrichters nachgewiesen werden kann, dass der Ausfall von Anlagen

- bis 30 kWp maximal 14 Tage
- über 30 kWp maximal 7 Tage

ab Meldung des Schadens zurückliegt, so wird anstelle der erfolgten Schadensmeldung der nachgewiesene Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung als Ausgangsbasis für die Entschädigung herangezogen.

6.2. Ersatzleistung

Bei Teil- und Totalschäden der versicherten Anlagen wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

Die Entschädigungsleistung ist

- bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen mit der **nachgewiesenen** Vergütung aus der Stromeinspeisung,
- bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauchsnutzung mit der Vergütung aus der Stromeinspeisung sowie den nachgewiesenen Kosten für den alternativen Strombezug,
- bei Photovoltaikinselanlagen - sofern der Versicherungsort an das örtliche Stromnetz angebunden ist - mit den nachgewiesenen Kosten für den alternativen Strombezug, begrenzt.

Die nachfolgend angeführten Beträge dürfen dabei **insgesamt** nicht überschritten werden, wobei diese Beträge je Tag und kWp der ausgefallenen Anlagenleistung zu verstehen sind:

- vom 1.10. bis zum 31.03. bis zu EUR 1,00
- vom 1.04. bis zum 30.09. bis zu EUR 2,50

Über diese Tagesentschädigungssätze hinausgehende höhere Erträge werden nur dann erstattet, wenn diese vom Versicherungsnehmer durch ausreichende Dokumentation und Beweismittel nachgewiesen werden.

6.3. Selbstbehalt/Karenz

Die Entschädigungsleistung für die Betriebsunterbrechung wird um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 2 Tagen gekürzt. Schäden, die innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen, stellen keinen ersatzpflichtigen Schaden dar.

7. Kumulargrenzen für Schäden durch Erdbeben und innere Unruhen

7.1. Werden durch ein und denselben Versicherungsfall mehrere/eine Vielzahl von versicherten Sachen betroffen, für die bei der Oberösterreichischen Versicherung AG Versicherungsschutz nach Maßgabe von Punkt 1 oder 2 dieser Bedingungen besteht und überschreiten die Versicherungsleistungen aus diesen Verträgen insgesamt EUR 15.000.000,-, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Versicherungsfall betroffenen versicherten Sachen. Die entsprechend den einzelnen Versicherungsverträgen zu erbringenden Versicherungsleistungen ermäßigen sich im gleichen Verhältnis.

7.2. In einem solchen Fall gilt folgendes vereinbart.

7.2.1. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung des dieser Berechnung zugrundezulegenden Gesamtschadens aufzuschieben und zwar längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

7.2.2. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Akontozahlung im Ausmaß von höchstens 75 % jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung einer reduzierten Erstrisikosumme gemäß Punkt 1 oder 2 dieser Bedingung und der Kürzung gemäß eines eventuell vereinbarten Selbstbehaltes, zu erwarten ist. Eine solche Akontozahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.